

Preisprüfung: Einsicht in die Kalkulation nach neuen Beschaffungsrecht des Bundes

Dem Staat wird unter gewissen Umständen das Recht eingeräumt, auch nach Vertragsabschluss einen vereinbarten Preis nach unten zu korrigieren. Dieses sogenannte Preisprüfungsrecht ist eigentlich ein Unding. Trotzdem existiert es – leicht abgeschwächt – auch im neuen Beschaffungsrecht. Obwohl gemäss Erläuterung zur Verordnung insbesondere für Rüstungsbeschaffungen gedacht, sollen nach dem Wunsch der öffentlichen Bauherren auch Bauunternehmer ihre Preise überprüfen lassen.

Das «Einsichtsrecht» der bisherigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) ist in der aktuellen VöB in Art. 24 als «Preisprüfung» geregelt. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) empfiehlt in ihrer Richtlinie vom 18. Dezember 2020 zur Preisprüfung bei Beschaffungen des Bundes den Beschaffungsstellen, wie die Preisprüfung anzuwenden ist.

Die grundlegenden Punkte der Richtlinie

Ein Preisprüfungsrecht kann vereinbart werden, wenn

- a. der Auftragswert (exkl. MWST) mindestens CHF 1 Mio. (oder auch mindestens CHF 5 Mio.) beträgt und
- b. bei der Vergabe kein ausreichender Wettbewerb herrscht.

Das Preisprüfungsrecht *kann* zwischen Bauherrn und Bauunternehmen vereinbart werden, *muss* aber nicht. Ein Preisprüfungsrecht besteht nur dann, wenn es vertraglich vereinbart wurde.

Das EFD empfiehlt den öffentlichen Beschaffungsstellen die Grundsätze auf Stufe Direktion festzulegen, ob das Preisprüfungsrecht vereinbart und in welchen Fällen darauf verzichtet werden soll.

Ist ein ausreichender Wettbewerb anzunehmen, darf kein Preisprüfungsrecht vereinbart werden.

Wettbewerb fehlt grundsätzlich bei freihändigen Vergaben. Dann kann das Preisprüfungsrecht vereinbart werden.

Ist bei öffentlichen Ausschreibungen oder Einladungsverfahren nur ein gültiges Angebot eingetroffen oder verbleibt nur eines im Wettbewerb, darf kein Preisprüfungsverfahren vereinbart werden.

Das EFD empfiehlt in ihrer Richtlinie zudem, bei Beschaffungen auf eine Preisprüfung zu verzichten, welche für die Auftragnehmerin keine grosse Gewinnmarge enthalten.

Die Preise dürfen entweder von der Eidgenössischen Finanzkontrolle oder von der internen Revision geprüft werden.

Eine Prüfung ist ausschliesslich dann zulässig, wenn im Vertrag rechtmässig ein Preisprüfungsrecht vereinbart wurde. Die Vereinbarung hat den Gegenstand, den Umfang und die Durchführung der Prüfung sowie eine allfällige Preissenkung zu regeln. Sämtliche Informationen und Unterlagen sind durch die Preisprüfstelle vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren. Der Bauherr erhält dabei nur die für eine allfällige Preisanpassung erforderlichen Informationen.

Je nach Ergebnis der Preisprüfung bleiben die Preise unverändert oder die Preise werden gesenkt.

Überprüft wird, ob der Unternehmer Kosten, Risiken und/oder Gewinnmargen einkalkuliert hat, die er bei gleichen oder ähnlichen Leistungen und Wettbewerbsbedingungen nicht realisieren könnte. Branchenübliche Gewinne bleiben unangetastet. Eine Preisanpassung nach oben ist aber nicht möglich.

Februar 2021